

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Tom Koenigs, Omid Nouripour, Hans-Christian Ströbele, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Memet Kilic, Ute Koczy, Agnes Malczak, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Josef Philip Winkler und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- Bundestagsdrucksache Nr.: 17/4573 vom 25.01.2011 -

Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Private Militär- und Sicherheitsfirmen (PMSF) sind weltweit in Szenarien unterschiedlicher Komplexität tätig. Auftraggeber sind nicht nur Staatsregierungen, sondern auch internationale Organisationen, Privatunternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Privatpersonen. Die Bandbreite der Leistungen, die durch PMSF erbracht werden, reichen von einfachen Unterstützungsleistungen bis hin zu komplexen militärischen Operationen. PMSF sind nicht zu unterschätzende Akteure. Sie agieren weltweit und werden auch zu Kriegszwecken eingesetzt.

PMSF im Allgemeinen bieten militärische oder nicht-militärische Sicherheitsdienstleistungen an. Dazu gehören Tätigkeiten wie der bewaffnete Schutz von Personen und Objekten, Wachaufgaben, Unterstützungsleistungen für Streit- und Sicherheitskräfte, wie logistische Aufgaben oder die Wartung von Waffen und Gerät, oder auch Beratung, Ausbildung und Nachrichtengewinnung. Darüber hinaus gibt es auch PMSF, die sich auf die Durchführung militärischer Kampfoperationen spezialisiert haben und dazu entsprechendes Kriegsgeschütz und Personal rekrutieren, ausbilden, vorhalten und einsetzen. Eine klare Typologisierung und Abgrenzung von PMSF gestaltet sich aufgrund dieser Vielzahl von Tätigkeiten und fließenden Übergängen schwierig.

Die Privatisierung von Sicherheit kann das staatliche Gewaltmonopol gefährden, da mit dem Aufkommen von PMSF nun auch andere Akteure in der Lage sind, Interessen gewaltvoll durchzusetzen. Unterstellt man PMSF keine eigenen politischen Interessen, erleichtern sie doch zumindest anderen finanzkräftigen Akteuren den Zugang dazu. Bedient sich der Staat selbst privater Militär- und Sicherheitsfirmen, begibt er sich potentiell in ein Abhängigkeitsverhältnis, das sein Vermögen erodiert, die staatliche Schutzfunktion gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern zu erfüllen. Dies gilt vor allem, wenn er auf den Vorhalt eigener Ressourcen verzichtet, auf die er im Bedarfsfall zurückgreifen könnte.

Die Risiken des Einsatzes von PMSF für die Kontrolle und Durchsetzung normativer und nicht-normativer Ansprüche des Staates verdeutlichen die Notwendigkeit einer umfassenden Regulierung. Das Hauptproblem besteht in mangelndem Regulierungs- bzw. Umsetzungswillen von Entsendestaaten und mangelnden Umsetzungsmöglichkeiten in den Operationsstaaten. Die völker- und menschenrechtliche Bindung von PMSF ist zudem unklar.

Der Einsatz von PMSF ist eine der schwierigsten völkerrechtlichen Herausforderungen der Zukunft. Als juristische Personen des Privatrechts sind PMSF allein dem innerstaatlichen Recht unterworfen. Das Völkerrecht bindet in erster Linie staatliche Akteure. Natürliche Personen, die aktiv an einem bewaffneten Konflikt teilnehmen, sind an das Völkerstrafrecht gebunden, nicht aber das Unternehmen, für das sie arbeiten. Diese Konstellation war bei der Vereinbarung der Genfer Konvention und ihrer Zusatzprotokolle nicht vorgesehen.

Angehörige von PMSF sind zudem keine Söldner nach der Definition des ersten Zusatzprotokolls zur Genfer Konvention. Die Definition des Söldners ist so eng gefasst, dass sie kaum zur Anwendung kommt: Angestellte von PMSF haben bspw. häufig Langzeitverträge und werden nicht zu Teilnahme an bestimmten Konflikten angeworben. Auch dass sie sich aus Profitstreben an Kampfhandlungen beteiligen, ist schwierig nachzuweisen. Selbst wenn hierzu ausgehandelte Abkommen umfassend ratifiziert würden, könnten sie aufgrund dieser Schwachstelle nicht greifen.

Die Bundesregierung hat sich, einer Initiative der Schweiz und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes folgend, gemeinsam mit 16 weiteren Staaten dieser Problematik angenommen. Gemeinsam wurde 2008 das so genannte Montreux Dokument verabschiedet. Es bekräftigt, dass die bestehenden menschenrechtlichen und humanitären Verpflichtungen auch für PMSF gelten müssen. In Abwesenheit eines bindenden internationalen Abkommens ist dies jedoch nur durch den Erlass nationalstaatlicher Gesetze möglich. An diesem Punkt setzt das Montreux Dokument mit einer Reihe von Handlungsempfehlungen an, zu denen sich die Unterzeichner bekennen.

Im November 2010 folgte ebenfalls unter der Führung der Schweiz die Verabschiedung eines Verhaltenskodex für private Sicherheitsfirmen¹. Dieser stellt eine Selbstverpflichtung der unterzeichnenden Unternehmen dar, in der sie sich zur Einhaltung menschen- und völkerrechtlicher Standards bekennen. Sowohl das Dokument von Montreux als auch der Verhaltenskodex stellen jedoch nur Empfehlungen für weitere Regulierung dar. Eine effektive Kontrolle kann nur durch die tatsächliche und umfassende internationale wie nationalstaatliche Umsetzung dieses Regulierungsauftrages erfolgen.

¹ vgl.: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/21143.pdf> . Im Folgenden ist mit „Verhaltenskodex“ dieses Dokument gemeint.

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages befassen sich seit geraumer Zeit mit der Problematik. So wurden zahlreiche große (Bundestagsdrucksache 15/4720) und Kleine Anfragen (Bundestagsdrucksache 17/3274, 17/3614, 16/10274, 16/8957, 16/8854, 16/1196) gestellt. Der Bundestag hat die Bundesregierung darüber hinaus in der 16. WP zur Kontrolle nichtstaatlicher militärischer Sicherheitsunternehmen (16/10846) aufgefordert.

Im Lichte der Verabschiedung des Dokumentes von Montreux, des Verhaltenskodex für private Sicherheitsfirmen sowie des fortdauernden Einsatzes von PMSF im In- und Ausland besteht die Notwendigkeit aktuelle Einschätzungen und Fakten von der Bundesregierung einzuholen.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Der Versuch einer Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen wirft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fragen auf. Insbesondere bereitet die Definition des Begriffs der „privaten Militär- und Sicherheitsfirmen“ Probleme. Dies liegt daran, dass sich mit ihm die verschiedensten Sachverhalte verbinden lassen, die national und international unterschiedlich verstanden und beurteilt werden können.

Auch aus der Vorbemerkung der Fragesteller wird deutlich, dass sehr unterschiedliche, nicht unbedingt miteinander verbundene Tätigkeitsfelder betroffen sein können. Dies unterstreicht auch das sogenannte „Montreux-Dokument“, das „Militär- und Sicherheitsdienstleistungen“ nicht abschließend definiert, sondern als solche insbesondere aufführt:

- bewaffnete Bewachung und Schutz von Personen und Objekten, z.B. Konvois, Gebäuden und Plätzen;
- Instandhaltung und Betrieb von Waffensystemen;
- Gefangenenbewachung;
- Schulung und Training von lokalen Streitkräften und lokalem Sicherheitspersonal.

Auf diese Weise siedelt das Montreux-Dokument Tätigkeiten mit zivilem Gepräge einerseits und militärischem Gepräge andererseits auf der gleichen Ebene an. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte aber aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen zwischen den einzelnen Tätigkeiten unterschieden werden.

Der Begriff der „privaten Militär- und Sicherheitsfirmen“ sollte überdies nicht überdehnt werden, indem jedwedes private Unternehmen, das vertraglich einfache Dienstleistungen erbringt, unterschiedlos mit dem Begriff „Militär- und Sicherheitsunternehmen“ belegt wird, nur etwa weil die Vertragsleistung im Einzelfall für Sicherheitskräfte oder -behörden erfolgt.

Wie die Bundesregierung bereits in der Vorbemerkung zu der Großen Anfrage der Fraktion der FDP vom 24. Juni 2005 auf Bundestagsdrucksache 15/5824 ausgeführt hat, sind deutsche Firmen im Ausland für Sicherheitskräfte bislang ausschließlich im logistischen Bereich, einschließlich der Übernahme von Wachfunktionen, sowie im technischen Bereich tätig geworden. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 26. April 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/1296 hat die Bundesregierung die Tätigkeitsfelder und Dienstleistungen aufgezeigt, die deutsche Firmen im Auftrag der Bundeswehr in den Einsatzgebieten der Bundeswehr erbracht haben.

Es handelt sich vornehmlich um logistische Dienstleistungen wie:

- Bereitstellung von Verpflegungsmitteln, Zubereitung von Verpflegung, Betrieb und Wartung von Stromerzeugungsanlagen,
- Betriebstoffversorgung,
- Marketenderwarenversorgung,
- Transportdienstleistungen (insbesondere Transport von Versorgungsgütern, Feldpost und Personen),
- Instandsetzungsdienstleistungen (insbesondere Wartung von Gerät, mobile Instandsetzungstrupps für Fahrzeuge, Feldlagereinrichtungen und sonstiges Material der Bundeswehr),
- Bauleistungen,
- Entsorgung von Hausmüll, Abwasser und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
- Reinigung von Bekleidung, Textilien und Kraftfahrzeugen,
- Telekommunikationsleistungen,

sowie die Schulung von Bundeswehrpersonal (insbesondere Einweisung zur Inbetriebnahme von Anlagen und Systemen, z.B. Tankanlagen oder EDV-Systeme).

Darüber hinaus sind Sicherheitsfirmen mit Sitz in Deutschland für nicht militärische Wachfunktionen im Ausland herangezogen worden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass für die vorgenannten Tätigkeiten derzeit kein besonderer Regelungsbedarf besteht.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass in Deutschland ansässige Firmen darüber hinaus „militärische Sicherheitsleistungen“ erbracht haben. Soweit im letzten Jahr die in Gründung befindliche deutsche Firma „Asgaard German Security Group“ angekündigt, sich in Somalia engagieren zu wollen, hat die Bundesregierung auf die entgegenstehenden Rechtsvorschriften hingewiesen und die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen. Zu einem Engagement dieser Firma in Somalia ist es nicht gekommen.

Die Bundesregierung hat zudem die Sorge, dass durch eine Regulierung das Interesse für neue Tätigkeitsfelder im Sicherheitsbereich gerade erst geschaffen werden könnte, für die die gesellschaftliche Akzeptanz in Deutschland fehlt.

Hinzu kommt, dass nach einer Regulierung erheblicher Verwaltungsaufwand betrieben werden müsste, um für eine ordnungsgemäße Umsetzung neuer Vorschriften Sorge tragen zu können. Bundesweit müssten Personal geschult und Wissen vorgehalten werden, obwohl bisher die bestehenden Vorschriften ausgereicht haben.

Außerdem würden sich in der Praxis Probleme im Hinblick auf den Auslandsbezug der Tätigkeit privater Militär- und Sicherheitsfirmen ergeben: Soweit Fehlverhalten und Verstöße derartiger Unternehmen oder deren Personal über das bisherige Maß hinaus sanktioniert werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass institutionalisierte Kontrollen im Ausland faktisch unmöglich sind, weil die Hoheitsbefugnisse der deutschen Behörden an den deutschen Grenzen enden. Damit entfällt auch die Sicherung von Beweisen, die Voraussetzung dafür sind, unerwünschte Tätigkeiten von Militär- und Sicherheitsfirmen im In- und Ausland zu unterbinden. Im Übrigen unterfallen Unternehmen, die im Ausland tätig werden, gegebenenfalls den dort geltenden Vorschriften.

Alle bisher mit dem Thema befassten Bundesregierungen haben betont, u.a. anlässlich der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 24. Juni 2005 auf Bundestagsdrucksache 15/5824, dass das Gewaltmonopol des Staates der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegt und die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit grundsätzlich Aufgabe des Staates ist. Tätigkeiten im In- oder Ausland, die militärische Kernfähigkeiten betreffen, können daher nicht auf private Unternehmen übertragen werden. Des Weiteren sind Einsätze, die hoheitlich-exekutive Eingriffe mit Anordnungs- oder Zwangsbefugnissen darstellen, dem Staat vorbehalten. Soweit hoheitliche Aufgaben im Wege der Beleihung an Private übertragen werden können, muss die Beleihung als Übertragung der Ausübung von Hoheitsrechten durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen (wie z.B. die Kontrolle der Fluggäste nach Luftsicherheitsgesetz). Eine allgemeine Zuständigkeitsübertragung durch den Gesetzgeber auf private Sicherheitsdienste ist nicht geschehen und rechtlich auch nicht möglich.

Nach den bisherigen Erkenntnissen reichen die bestehenden Vorschriften im EU-Sanktionsrecht, Gewerberecht und Außenwirtschaftsrecht aus, Sicherheitsunternehmen mit militärischen Absichten wirksam zu begegnen. Insbesondere kann bei derartigen Aktivitäten die Erbringung einer Dienstleistung durch deutsche Staatsangehörige nach einer Regelung im Außenwirtschaftsgesetz untersagt werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Zudem bestehen für bestimmte Verhaltensweisen Strafanordnungen. Verfolgung und Ahndung der einschlägigen Straftatbestände solcher Delikte obliegen den zuständigen Stellen der Justiz.

Allerdings gibt es im maritimen Bereich Überlegungen, der Piraterie wirksamer als bisher zu begegnen. Wegen der besonderen Situation, der die Seeleute und die Sicherheitskräfte ausgesetzt sind, sieht die Bundesregierung Prüfbedarf, der sich vor allem auf die Anforderungen an Sicherheitsunternehmen, die auf Schiffen eingesetzt werden, bezieht. Insbesondere stellt sich die Frage der Schaffung von Regelungen zur Zertifizierung solcher Unternehmen.

Der Verband Deutscher Reeder hat mitgeteilt, dass heute schon private Sicherheitskräfte auf deutschen Schiffen im gegebenen Rechtsrahmen eingesetzt werden.

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen hat mitgeteilt, dass derzeit kein Mitgliedsunternehmen Interesse an militärischen Sicherheitsdienstleistungen hat. Allerdings gibt es eine größere Zahl von Unternehmen, die nicht im Verband organisiert ist. Auch die Arbeitsgemein-

schaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. hat keine Erkenntnisse über Aktivitäten deutscher Unternehmen, die dem militärischen Kernbereich zuzuordnen sind.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Internationale Regulierung

1. Wie bewertet die Bundesregierung das Montreux Dokument und welchen Stellenwert räumt es ihm in der Regulierung von PMSF ein?

Die Bundesregierung steht Initiativen, die eine effektive Erfassung und Kontrolle von Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zum Ziel haben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Sie hat daher bei der Erstellung des Montreux-Dokuments im Rahmen eines von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz initiierten Konsultationsprozesses aktiv mitgewirkt. Das Montreux-Dokument enthält eine Aufstellung der für die Tätigkeit von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen im bewaffneten Konflikt relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen und Handlungsempfehlungen in Form sogenannter "Good Practices".

a) Was waren die Verhandlungsziele, die die deutsche Delegation während der Ausarbeitung des Montreux Dokuments verfolgt hatte, und inwieweit wurden diese Ziele jeweils erreicht?

Ziel der deutschen Delegation während der Ausarbeitung des Montreux-Dokuments war es, mit einem derartigen völkerrechtlich nicht verbindlichen Instrument zu einer besseren völkerrechtlichen Erfassung des Phänomens der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen und auf diese Weise zu einer Stärkung des Humanitären Völkerrechts beizutragen. Dieses Ziel wurde erreicht.

b) Wie bewertet sie die Feststellungen in Teil I des Dokuments (bitte einzeln auf Teil I, Ziffern 1. bis 27. eingehen)?

Nach Ansicht der Bundesregierung geben die Feststellungen im ersten Teil des Dokuments den Inhalt von bereits geltendem Völkerrecht zutreffend wieder.

Die Ziffern 1 bis 8 betreffen die völkerrechtlichen Pflichten derjenigen Staaten, die sich der Dienste von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen bedienen. Ziffer 1 bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass Staaten auch in einem solchen Fall an ihre völkerrechtlichen Pflichten gebunden bleiben. Diese Feststellung ist nach Ansicht der Bundesregierung von zentraler Bedeutung bei der völkerrechtlichen Erfassung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen. Ziffer 2 bekräftigt, dass das Völkerrecht in bestimmten Fällen die Vornahme bestimmter Handlungen einem Staatenvertreter vorbehält. Ziffer 3 betrifft die Verpflichtung der Staaten, die Einhaltung des Humanitären Völkerrechts u.a. durch die dort beschriebenen Einwirkungen auf private Militär- und Sicherheitsfirmen durchzusetzen. Dies stellt eine Konkretisierung des Gemeinsamen Artikels 1 der Genfer Rotkreuz-

abkommen vom 12. August 1949 dar. Nach Ziffer 4 sind die Staaten dafür verantwortlich, die Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Ziffer 5 betrifft die Verpflichtung der Staaten, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Ahndung von schweren Verletzungen des Humanitären Völkerrechts zu treffen. Eine solche Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der vier Genfer Rotkreuzabkommen vom 12. August 1949. Ziffer 6 bekräftigt die Verpflichtung von Staaten, Personen, die der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen beschuldigt werden, zu ermitteln und zu verfolgen. Ziffer 7 und 8 betreffen die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten im Zusammenhang mit dem Einsatz von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Staatenverantwortlichkeit.

Die Ziffern 9 bis 13 betreffen die völkerrechtlichen Verpflichtungen von Staaten, auf deren Hoheitsgebiet private Militär- und Sicherheitsfirmen operieren. Dabei betrifft Ziffer 9 die Verpflichtung, die Einhaltung des Humanitären Völkerrechts u.a. durch die dort beschriebenen Maßnahmen sicherzustellen. Die Ziffern 10 bis 12 übertragen die Grundsätze der Ziffern 4 bis 6 auf die Staaten, auf deren Hoheitsgebiet private Militär- und Sicherheitsfirmen operieren. Insofern kann auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden. Ziffer 13 betrifft den Sonderfall einer militärischen Besetzung.

Die Ziffern 14 bis 17 betreffen die Verpflichtungen der Herkunftsstaaten von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen. Ziffer 14 betrifft die Verpflichtung, die Einhaltung des Humanitären Völkerrechts u.a. durch die dort beschriebenen Maßnahmen sicherzustellen. Nach Ziffer 15 sind die Staaten dafür verantwortlich, die Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Ziffer 16 betrifft die Verpflichtung der Staaten, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Ahndung von schweren Verletzungen des Humanitären Völkerrechts zu treffen. Eine solche Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der vier Genfer Rotkreuzabkommen vom 12. August 1949. Ziffer 17 bekräftigt die Verpflichtung von Staaten, Personen, die der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen beschuldigt werden, zu ermitteln und zu verfolgen.

Die Ziffern 18 bis 21 betreffen die Verpflichtungen aller Staaten. Diese sind - wie Ziffer 18 bekräftigt - verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Einhaltung des Humanitären Völkerrechts durchzusetzen. Ziffer 19 betrifft die Verpflichtung aller Staaten, ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen durch geeignete Maßnahmen umzusetzen. Ziffer 20 betrifft die Verpflichtung der Staaten, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Ahndung von schweren Verletzungen des Humanitären Völkerrechts zu treffen. Ziffer 21 bekräftigt die Verpflichtung von Staaten, Personen, die der Begehung völkerrechtlicher Verbrechen beschuldigt werden, zu ermitteln und zu verfolgen.

Die Ziffern 22 und 27 enthalten Feststellungen zu den privaten Militär- und Sicherheitsfirmen und ihren Mitarbeitern. Ziffer 22 bekräftigt, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen an die auf sie

anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gebunden sind. Ziffer 23 erweitert dies auf die Beachtung der Gesetze desjenigen Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie operieren. Nach Ziffer 24 bemisst sich der Status der Mitarbeiter von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen nach Maßgabe des Humanitären Völkerrechts nach der Art ihrer Tätigkeit im konkreten Einzelfall. Dies entspricht der Ansicht der Bundesregierung, wonach die völkerrechtliche Bewertung von Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsfirmen von der Art der Tätigkeit im konkreten Einzelfall abhängt. Dies wurde von der früheren Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/1296 erläutert. Ziffer 25 bekräftigt, dass das Personal privater Militär- und Sicherheitsfirmen, sofern es sich dabei um Zivilpersonen handelt, den Schutz von Zivilpersonen genießt, sofern und solange es nicht an Feindseligkeiten teilnimmt. Dies entspricht der Bestimmung des Artikel 51 Absatz 3 Zusatzprotokoll I bzw. Artikel 13 Absatz 3 Zusatzprotokoll II. Ziffer 26 erläutert den völkerrechtlichen Status von Mitarbeitern privater Militär- und Sicherheitsfirmen, der - je nach Einzelfall - die unterschiedlichsten Formen annehmen kann. Ziffer 27 ergänzt, dass Geschäftsführer - wie auch Regierungsvertreter - unter Umständen für Verbrechen, die von dem Personal privater Militär- und Sicherheitsfirmen begangen worden sind, verantwortlich sein können.

c) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung durchgeführt, um zu prüfen, inwiefern die deutsche Gesetzgebung bzw. Vertragspraxis den Empfehlungen des Montreux Dokuments entspricht?

Die Bundesregierung überprüft regelmäßig, auch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, ob der bisher bestehende Regelungsrahmen ausreichend ist. Die Bundesregierung ist dabei weiterhin der Überzeugung, dass derzeit über den gegenwärtigen Rechtszustand hinaus kein Bedarf für nationale Regelungen besteht. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

d) Welche Empfehlungen des Montreux Dokuments sind in Deutschland bereits wie umgesetzt? Welche nicht, welche Empfehlungen plant die Bundesregierung noch wie umzusetzen?

Die völkerrechtlichen Grundsätze, auf die im Montreux-Dokument im ersten Teil Bezug genommen wird, ergeben sich aus den anwendbaren Bestimmungen der Genfer Rotkreuzabkommen und der beiden Zusatzprotokolle I und II und sind bereits über die jeweiligen Vertragsgesetze anwendbares Recht.

Die Handlungsempfehlungen im zweiten Teil des Montreux-Dokuments betreffen Staaten, die sich der Dienste von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen bedienen, auf deren Staatsgebiet diese Unternehmen tätig sind und aus denen diese Unternehmen kommen. Da die Bundesregierung der Übertragung von Aufgaben an private Militär- und Sicherheitsfirmen zurückhaltend gegenübersteht und die im zweiten Teil des Montreux-Dokuments beschriebenen Fallkonstellationen für Deutschland bisher nicht von Relevanz sind, war eine Umsetzung dieser Empfehlung bisher nicht geboten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- e) *Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Deutschland bereits allen Empfehlungen des Montreux Dokument nachgekommen ist?*
- f) *Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung welcher Empfehlung nicht nachgekommen?*

Auf die Antwort zu Frage 1 d) wird verwiesen.

2. *Wie bewertet die Bundesregierung den Verhaltenskodex für Private Sicherheitsfirmen an sich und im Vergleich zu ähnlichen Initiativen in der Vergangenheit? Welchen Stellenwert räumt sie ihm in der Regulierung von PMSF ein?*

Dies hat bereits die frühere Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 26. April 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/1296 erläutert.

Die Bundesregierung steht Initiativen, die die effektive Erfassung und Kontrolle von Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zum Ziel haben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Zu derartigen Initiativen zählen auch Maßnahmen der freiwilligen Selbstkontrolle und -regulierung durch private Sicherheitsfirmen. Die Bundesregierung begrüßt den Verhaltenskodex.

a) *Inwiefern war die Bundesregierung an der Ausarbeitung des Verhaltenskodex für Private Sicherheitsfirmen beteiligt?*

Die Bundesregierung hat sich nicht aktiv bei der Ausarbeitung des Verhaltenskodex engagiert, diesen Prozess aber durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen in Genf beobachtet.

b) *Inwiefern plant die Bundesregierung Maßnahmen, um weitere PMSF zur Unterzeichnung des freiwilligen Verhaltenskodex für Private Sicherheitsfirmen zu bewegen, und was verspricht sich die Bundesregierung hiervon?*

Soweit erkennbar hat bisher kein Unternehmen mit Sitz in Deutschland den freiwilligen Verhaltenskodex unterzeichnet. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen sowie der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. im Kontakt mit dem Ziel, darauf hinzuwirken, dass sich eventuell betroffene Firmen bereit erklären, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH erwartet zukünftig die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes (vgl. Antwort zu Frage 37).

c) *Inwiefern plant die Bundesregierung, als Voraussetzung einer Auftragsvergabe festzulegen, dass der Vertragspartner den Verhaltenskodex für Private Sicherheitsfirmen oder ähnliche freiwillige Selbstverpflichtungen unterzeichnet hat?*

Das Vergaberecht sieht für die Vergabe öffentlicher Aufträge vor, dass Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben werden (§ 97 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). Weiter ist geregelt, dass für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden können, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben (§ 97 Absatz 4 Satz 2 GWB). Demnach kann ein öffentlicher Auftraggeber, der ein privates Sicherheitsunternehmen beauftragen will, in der Leistungsbeschreibung festlegen, dass der Auftragnehmer den Verhaltenskodex für private Sicherheitsfirmen oder ähnliche freiwillige Selbstverpflichtungen unterzeichnet hat oder sich jedenfalls bei der Auftragsausführung an den Inhalt solcher Selbstverpflichtungen halten wird. Der sachliche Zusammenhang einer solchen Anforderung mit dem Auftragsgegenstand wäre hier gegeben. Für eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterzeichnung des Verhaltenskodexes besteht aus Sicht der Bundesregierung keine Notwendigkeit.

d) Welche Konsequenzen wären aus Sicht der Bundesregierung zu ziehen, wenn eine PMSF, die den freiwilligen Verhaltenskodex unterzeichnet hat, eine oder mehrere der darin enthaltenen Selbstverpflichtungen bricht?

Öffentliche Auftraggeber können die Einhaltung von im freiwilligen Verhaltenskodex festgelegten Selbstverpflichtungen zur Bedingung für die Auftragsvergabe machen (vgl. Antwort auf Frage 2 c). Das Vergaberecht sieht eine ausreichende Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber vor, durch entsprechende Vertragsgestaltung angemessen auf die Nichteinhaltung von solchen Anforderungen zu reagieren, zu deren Einhaltung der Auftragnehmer sich mit der Auftragserteilung verpflichtet hatte. Ansonsten gelten die Vorschriften des Zivilrechts zum Kündigungsrecht und ggf. Schadensersatzrecht bzw. das nach Internationalem Privatrecht anwendbare Recht.

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die Berücksichtigung des Verhaltenskodex zur Voraussetzung von Vergaben zu machen (vgl. Antwort zu Frage 1 c). Es bestehen deshalb auch keine weiteren Überlegungen zu den möglichen Konsequenzen, die aus einem Verstoß gegen die Selbstverpflichtung zu ziehen wären.

3. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Vorschlag für ein internationales Abkommen zur Regulierung der Aktivitäten von PMSF, den die „UN Working Group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination“ vorlegen will, und inwiefern unterstützt sie diesen?

Die „UN working group on the use of mercenaries as a means of violating human rights and impeding the exercise of the right of peoples to self-determination“ hat im September 2010 während der 15. Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen einen Vorschlag für Elemente un-

terbreitet, die in eine neue völkerrechtlich bindende Konvention zu privaten Militär- und Sicherheitsfirmen eingehen könnten. Der Menschenrechtsrat hat auf dieser Basis - u.a. gegen die Stimmen der im Menschenrechtsrat vertretenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - eine Resolution verabschiedet, die eine Regierungsarbeitsgruppe damit beauftragt, Möglichkeiten zur Erstellung eines rechtlichen Rahmens (evtl. einer bindenden Konvention) zu eruieren. Die EU hat in ihrer Stimmerklärung wie auch bereits in früheren Diskussionen mit der Arbeitsgruppe unterstrichen, dass sie den Menschenrechtsrat nicht als das geeignete Forum für die Erarbeitung einer solchen Konvention ansieht. Sollte es Bedarf für eine zusätzliche internationale Regelung der Tätigkeit von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen geben, dann müsse dies vor dem Hintergrund der zahlreichen damit verbundenen völkerrechtlichen Fragen in New York behandelt werden.

4. Mit welchen Initiativen und Vorhaben strebt die Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der OSZE sowie innerhalb der NATO an, den Einsatz von PMSF auf eine umfassende rechtliche Grundlage zu stellen?

Die Bundesregierung steht Initiativen, die eine effektive Erfassung und Kontrolle von Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zum Ziel haben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Sie hat daher bei der Erstellung des Montreux-Dokuments im Rahmen eines von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz initiierten Konsultationsprozesses aktiv mitgewirkt. Die Bundesregierung setzt sich auf internationaler Ebene für die Schaffung einer effektiven Selbstverpflichtung der betroffenen Unternehmen ein.

Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) haben die OSZE-Teilnehmerstaaten in ihrem Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit vom 3. Dezember 1994 politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften festgeschrieben. Die Bundesregierung sieht es als eine wichtige Aufgabe staatlicher Autorität an, sicherzustellen, dass auch private Militär- und Sicherheitsfirmen unter angemessener demokratischer und politischer Kontrolle stehen und ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen verfassungsmäßigen Rahmens agieren. Daher setzt sie sich im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation dafür ein, die Bestimmungen des OSZE-Verhaltenskodex sowie den jährlichen Informationsaustausch der OSZE-Teilnehmerstaaten über dessen Umsetzung auch auf private Militär- und Sicherheitsfirmen anzuwenden. In den letzten drei Jahren wurde das Forum für Sicherheitskooperation zweimal mit dem Thema befasst - zuletzt im März 2011 -, um die OSZE-Teilnehmerstaaten stärker für die Problematik zu sensibilisieren. Neben Deutschland unterstützen inzwischen 22 weitere OSZE-Teilnehmerstaaten das Montreux-Dokument.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass derartige Initiativen auf internationaler Ebene fortgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. *Wie plant die Bundesregierung ihren Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ab 2011 an zu nutzen, um die weltweite Regulierung von PMSF weiter voranzutreiben?*

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist nicht das geeignete Instrument, um international gültiges Recht im Bereich der Regulierung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen zu schaffen. Die weltweite Regulierung solcher Unternehmen müsste im Rahmen internationaler Verhandlungen erfolgen.

6. *Welche Ansätze anderer Staaten zur nationalen Regulierung von PMSF sind der Bundesregierung bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung diese jeweils hinsichtlich ihrer Effektivität?*

Die Bundesregierung hat keine genaue Kenntnisse von Ansätzen anderer Staaten zur Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen.

7. *Die Bundesregierung hat angekündigt, für sicherheitsrelevante Unterstützungshandlungen durch Gebietsansässige außerhalb des Gemeinschaftsgebiets eine Genehmigungspflicht einzuführen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/9157, Frage 19). Was hat diese Prüfung ergeben?*

Die Bundesregierung hatte eine Prüfung angekündigt, ob für sicherheitsrelevante Unterstützungshandlungen durch Gebietsansässige außerhalb des Gemeinschaftsgebiets eine Genehmigungspflicht eingeführt werden soll. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Regulierung nicht erfolgen muss. Zur Begründung wird auf die in der Vorbemerkung dargestellten Überlegungen verwiesen.

II. *Umsetzung des Antrags auf Bundestagsdrucksache 16/10846*

8. *Inwiefern hat die Bundesregierung den Antrag der großen Koalition „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren“ umgesetzt? Inwiefern wurde insbesondere*

- a) *die Registrierung von privaten militärischen Sicherheitsunternehmen eingeführt und diese zur Mitteilung ihrer Vertragsabschlüsse verpflichtet,***
- b) *ein Lizenzierungssystem für militärische Dienstleistungen von Unternehmen eingeführt,***
- c) *eine Selbstregulierung der PMSF durch einen Verhaltenskodex gefördert,***

Der Antrag von Abgeordneten und Fraktionen des Deutschen Bundestages wurde im Laufe der Beratungen im Deutschen Bundestag modifiziert. Eine Registrierung und Lizenzierung von Militär- und Sicherheitsfirmen wurde nicht eingeführt. Die Bundesregierung hat bei der Ausarbeitung und Verabschiedung des sogenannten Montreux-Dokuments mitgewirkt. Das Montreux-Dokument fasst die für nichtstaatliche Sicherheitsunternehmen relevanten Bestimmungen des Völkerrechts zusammen und enthält Handlungsempfehlungen. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 1. November 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/4012 Bezug genommen (Antwort zu Frage 1). Sollten Angehörige privater Militär- und Sicherheitsfirmen beim Einsatz im Ausland Straftaten begehen, gelten dieselben Regeln wie bei der Verfolgung sonstiger Personen, die der Begehung einer Straftat im Ausland verdächtig sind.

d) bei den Vereinten Nationen darauf hingewirkt, eine konkrete, zeitgemäße, auch auf PMSF anwendbare Norm zu schaffen,

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

e) die Bestrebungen der Vereinten Nationen unterstützt, um die bestehenden Völkerrechtsinstrumente zum Söldnertum durch weitere eigenständige völkerrechtliche und nationale Regelungen zu ergänzen, insbesondere durch:

i) eine internationale Registrierung der PMSF?

Eine internationale Registrierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen ist derzeit international nicht durchsetzbar.

ii) eine internationale Einrichtung, die bei dem UN-Sonderberichterstatter über das Söldnertum angesiedelt sein könnte, zur Kontrolle der PMSF und der von ihnen abgeschlossenen Verträge?

Eine solche internationale Einrichtung ist derzeit international nicht durchsetzbar.

iii) die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den PMSF und deren Auftraggebern?

Aus Sicht der Bundesregierung sind mit den bestehenden nationalen und internationalen Regelungen die derzeitigen Möglichkeiten zur Sanktionierung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen und deren Auftraggebern ausgeschöpft.

9. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung Forderungen des Antrags im Einzelnen

noch nicht umgesetzt, und wann plant sie dies zu tun?

Die Umsetzung des modifizierten Antrages macht in wesentlichen Teilen ein Gesetzgebungsverfahren erforderlich, das aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen nicht eingeleitet wurde.

In der Vorbemerkung wurde erläutert, dass die Definition des Begriffs „private Militär- und Sicherheitsfirmen“ Probleme bereitet und eine Regelung auch nicht erforderlich ist. Erfahrungen mit Unternehmen, die man bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als „militärische Sicherheitsunternehmen“ bezeichnen könnte, gibt es in Deutschland nicht. Eine nationale Regelung, die diese tatsächlich nicht vorkommenden Erscheinungsformen privater Militär- und Sicherheitsfirmen erfasst, könnte zu einer Überregulierung führen, die auch gesellschaftlich akzeptierte Tätigkeiten von Sicherheitsfirmen unnötig einschränkt.

Da ein allgemeiner Regelungsbedarf derzeit nicht besteht, betrachtet es die Bundesregierung mit Skepsis, private Sicherheitsunternehmen in Deutschland mit einer konkreten Regelung zu verpflichten, ihre jeweiligen Vertragsabschlüsse öffentlichen Stellen mitzuteilen. Eine solche Pflicht, Vertragsverhältnisse und -beziehungen Dritten gegenüber offen zu legen, würde einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit bedeuten, ohne dass die Aussicht besteht, dadurch ungewollte Aktivitäten privater Sicherheitsfirmen in Drittstaaten zu erschweren oder zu unterbinden. Dies hat die frühere Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 26. April 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/1296 (Frage 17) erläutert.

Des Weiteren hält die Bundesregierung auch eine Lizenzierung nicht für angebracht. Eine ausdrückliche Erlaubnis für das Tätigwerden von „militärischen Sicherheitsunternehmen“ würde der Zielsetzung der Bundesregierung, solche Tätigkeiten möglichst zu verhindern, geradezu widersprechen. Die Aufnahme der Tätigkeit der gewerbsmäßigen Bewachung von Leben und Eigentum fremder Personen (Bewachungsgewerbe) bedarf gemäß § 34 a Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) bereits einer Erlaubnis. Dies hat die frühere Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 14. Mai 2008 auf der Bundestagsdrucksache 16/9190 (Frage 14) erläutert.

Die Bundesregierung hat Kontakte mit Verbänden aufgenommen, die „Sicherheitsfirmen“ vertreten. Sie würde begrüßen, wenn sich private Militär- und Sicherheitsfirmen durch eine Selbstverpflichtungserklärung darauf beschränkten, nur Aufträge anzunehmen, die mit den Regeln des Humanitären Völkerrechts im Einklang stehen. Ein solcher Verhaltenskodex müsste im Idealfall weltweit angewandt und umgesetzt werden, um die gewünschte Wirkung zu entfalten. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen sowie der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e.V. in Kontakt. Insofern wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

(Bundestagsdrucksache 16/10846) an, dass der Auftraggeber in Mithaftung genommen werden sollte, wenn die Angehörigen beauftragter Sicherheitsfirmen Straftaten begangen haben?

Die vom Deutschen Bundestag erbetene Prüfung zur Frage nach der Haftung in solchen Fällen hat ergeben, dass das Verhalten der Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen grundsätzlich diesen Firmen zuzurechnen ist, die mit ihren Auftraggebern regelmäßig in privatrechtlich zu beurteilenden Beziehungen stehen. Dies hat die frühere Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 24. Juni 2005 auf Bundestagsdrucksache 15/5824 (Frage 26) erläutert.

Eine Mithaftung des Auftrag gebenden Staates wurde im Antrag (Bundestagsdrucksache 16/10846) für den Fall einer Verletzung von Aufsichtspflichten gefordert. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland zur Amtshaftung sind dafür aber bereits ausreichend. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

III. Rechtsgrundlagen des Handelns natürlicher Personen

11. Welche Fälle sind der Bundesregierung seit 1989 bekannt, in denen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter deutscher oder internationaler PMSF während ihrer Auslandstätigkeit aufgrund von Verstößen gegen das Völkerrecht oder das jeweils geltende nationale Recht angeklagt oder gar verurteilt worden sind, und welche Vergehen wurden den Angeklagten jeweils vorgeworfen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter deutscher Sicherheitsfirmen wegen Verstößen gegen das Völkerrecht oder das jeweils geltende nationale Recht während einer Auslandstätigkeit angeklagt oder verurteilt worden sind. Über entsprechende Anklagen bzw. Verurteilungen von Mitarbeitern internationaler privater Militär- und Sicherheitsfirmen liegen der Bundesregierung lediglich Informationen zu vereinzelt Fällen vor (z.B. zu Verfahren gegen Mitarbeiter der amerikanischen Firma „Xe Services“, früher „Blackwater“, in den USA sowie gegen Mitarbeiter der britischen Firma „Protection Vessels International“ in Eritrea).

12. Welche Möglichkeiten besitzt die Bundesregierung, Rechtsverstöße durch Mitarbeiter deutscher und internationaler PMSF im Ausland zu verfolgen, und inwiefern erachtet sie diese Möglichkeiten als ausreichend?

Mitarbeiter deutscher und internationaler privater Militär- und Sicherheitsfirmen unterliegen grundsätzlich der Hoheitsgewalt und damit auch der Strafgewalt der Staaten, in denen sie tätig werden. Sollten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten von Mitarbeitern deutscher und internationaler privater Militär- und Sicherheitsfirmen im Ausland vorliegen, obliegt deren

Verfolgung nicht der Bundesregierung, sondern den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften. Ein Einschreiten deutscher Strafverfolgungsbehörden setzt voraus, dass deutsches Strafrecht zur Anwendung kommt. Dabei sieht die Bundesregierung mit Blick auf die strafrechtliche Verfolgung von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts insbesondere das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) als ein wirksames Instrumentarium an, wobei dieses auch dann gilt, wenn Straftaten gegen das Völkerrecht im Ausland begangen werden und keinen Bezug zu Deutschland aufweisen (§ 1 VStGB - Weltrechtsprinzip). Ferner bestimmt sich die Anwendung des Strafgesetzbuches (StGB) bei Auslandstaten nach den §§ 4 bis 7 StGB. Deutsches Strafrecht gilt mithin insbesondere dann, wenn Täter oder Opfer deutsche Staatsangehörige sind und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Außerdem findet auf eine im Ausland begangene und dort strafbare Tat einer Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, deutsches Strafrecht auch dann Anwendung, wenn die Person im Inland angetroffen und - trotz entsprechender Möglichkeit - nicht ausgeliefert wird. Damit ist sichergestellt, dass Auslandstaten von Mitarbeitern privater Militär- und Sicherheitsfirmen in angemessenem Umfang verfolgt werden können.

13. Inwieweit könnten diejenigen deutschen Beamten, die PMSF beauftragen oder die die Mitarbeiter beauftragter Sicherheitsfirmen auf deutschen Liegenschaften im Ausland kontrollieren, rechtlich oder disziplinarisch für Straftaten dieser Mitarbeiter in Haftung genommen werden?

Für die Amtshaftung im Falle der Beauftragung Privater mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gilt Folgendes: Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund tritt, je enger die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der Behörde zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Unternehmers ist, desto näher liegt es, den Beauftragten als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen. Verursacht demnach ein Angehöriger einer privaten Militär- und Sicherheitsfirma bei der Ausübung einer als hoheitlich zu qualifizierenden Tätigkeit einen Schaden, dann haftet hierfür der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beauftragte steht, sofern deutsches Recht Anwendung findet. Besteht die Amtspflicht des Beamten darin, Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen zu überwachen, und verletzt der Beamte diese Pflicht schuldhaft, können Amtshaftungsansprüche bestehen, wenn der bei einem Dritten eingetretene Schaden vom Schutzzweck der Amtspflicht umfasst ist. Dies ist eine Frage des Einzelfalls.

Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer Dienstpflicht hat der Beamte dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den Schaden zu ersetzen (Innenregress, § 75 des Bundesbeamtengesetzes).

Eine strafrechtliche Mitverantwortlichkeit deutscher Beamter, die private Militär- und Sicherheitsfirmen beauftragen und deren Tätigkeiten mittels konkreter Weisungen vor Ort kontrollieren, für

die von deren Mitarbeitern begangenen Straftaten kommt dann in Betracht, wenn sie sich dadurch als Mittäter oder Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfen) an diesen Straftaten beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie gemeinschaftlich mit einem anderen eine Straftat begehen oder dass sie einen anderen zu einer Straftat anstiften oder einem anderen bei dessen Straftat Hilfe leisten (vgl. §§ 25 bis 27 StGB). Auf Taten, die ein deutscher Amtsträger im Ausland während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht, ist das deutsche Strafrecht unabhängig davon anzuwenden, ob die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist (vgl. § 5 Nummer 12 StGB). Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 2 StGB).

Eine disziplinarrechtliche Ahndung setzt voraus, dass ein Beamter selbst schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat. Für Fehlverhalten Dritter ist er nicht disziplinarrechtlich verantwortlich. Disziplinarrechtlich relevant wäre es aber, wenn ein Beamter bei der Beauftragung von privaten Sicherheitsunternehmen oder bei der Überwachung von deren Mitarbeitern schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstoßen sollte.

14. Inwieweit sollte nach Auffassung der Bundesregierung im Fall von ehemaligen BundeswehrsoldatInnen oder PolizistInnen der Schutzbereich der Berufsfreiheit per Gesetz eingeschränkt werden, damit eine allgemeine Überprüfung von Anschlussstätigkeiten ehemaliger BundeswehrsoldatInnen oder PolizistInnen bei PMSF mit entsprechender Eingriffsmöglichkeit eingeführt werden kann?

Die Berufsfreiheit steht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) unter einem Regelungsvorbehalt. Beschränkungen sind möglich, bedürfen jedoch einer gesetzlichen Grundlage. Eingriffe in die Berufsfreiheit müssen verhältnismäßig sein, wobei je nach Qualität und Intensität des Eingriffs im Rahmen der Abwägung zu differenzieren ist. Regelungen, die nicht nur die Ausübung, sondern auch die Wahl eines bestimmten Berufs betreffen, sind nur zum Schutze überragender Gemeinschaftsgüter zulässig. Nach § 20 a des Soldatengesetzes und § 105 BBG unterliegen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten sowie Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte bestimmten Anzeigepflichten und Untersagungsmöglichkeiten, welche die Berufsfreiheit einschränken. Eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ist vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten drei bzw. fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses bzw. vor dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Tätigkeit ist zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Im Regelfall ist die Untersagung für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen. Soweit die Voraussetzungen für eine Untersagung nur für einen kürzeren Zeitraum vorliegen, wird die beantragte Tätigkeit oder Beschäftigung nur

für diesen Zeitraum untersagt. Diese auf die Umstände des Einzelfalls bezogenen Regelungen tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Eine über die bestehenden Regelungen hinausgehende Untersagung von Anschluss Tätigkeiten ehemaliger Soldatinnen und Soldaten oder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bedürfte, um verhältnismäßig zu sein, einer weitergehenden besonderen Rechtfertigung. Insbesondere wenn gezielt Anschluss Tätigkeiten bei privaten Militär- und Sicherheitsfirmen unterbunden werden sollen, würde es sich um einen Eingriff in die Berufsfreiheit handeln, der nur zum Schutz überragender Gemeinschaftsgüter erfolgen darf. Eine entsprechende Gefahrensituation ist nach Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht gegeben.

15. Inwiefern plant die Bundesregierung die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit bei einer PMSF, und wenn nein, warum nicht?

Nach § 34 a Absatz 4 GewO kann den Gewerbetreibenden die Beschäftigung von Personen in einem Bewachungsunternehmen untersagt werden, die nicht die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit haben. Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keiner weitergehenden Regelungen.

IV. Rechtsgrundlagen des Handelns von PMSF

16. Wie wird die Einhaltung internationaler und nationaler Gesetze durch deutsche PMSF im Ausland staatlich überprüft, und welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, Gesetzesverstöße zu sanktionieren?

Soweit nach den §§ 45 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder nach speziellen Embargovorschriften außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen für deutsche Firmen im Ausland bestehen, ist die Zuwiderhandlung durch Vornahme verbotener oder genehmigungspflichtiger, aber nicht genehmigter Dienstleistungen entweder durch § 70 Absatz 1 Nr. 6 c bis 8 AWV oder im Embargobereich durch § 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit der jeweiligen Bekanntmachung zur Strafbewehrung sanktioniert. Die Verfolgung und Ahndung solcher Delikte obliegt den zuständigen Stellen der Justiz.

17. Für welche Dienstleistungen im Ausland müssen deutsche PMSF nach derzeit geltendem Recht welche Art der Genehmigung von welcher Stelle einholen?

Eine Genehmigungspflicht für Dienstleistungen deutscher Sicherheitsfirmen im Ausland kann sich aus dem Außenwirtschaftsrecht ergeben. Nach den §§ 45 ff. AWV bestehen für die Erbringung technischer Unterstützung im Ausland - die gemäß § 4 c Nr. 7 AWV auch technische Dienstleis-

tungen in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen erfasst - unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungs- oder Unterrichtspflichten. Genehmigungspflichten bestehen dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) den deutschen Staatsangehörigen davon unterrichtet hat, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit

- ABC-Waffen oder Flugkörpern hierfür,
- einer militärischen Endverwendung bei Erbringung der technischen Unterstützung in einem Waffenembargoland oder in Kuba und Syrien oder
- mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke in den Ländern Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien steht.

Hat der deutsche Staatsangehörige Kenntnis davon, dass die technische Unterstützung für einen der genannten sensitiven Verwendungszwecke bestimmt ist, hat er das BAFA hiervon zu unterrichten. Zuständig für die Ausstellung von Genehmigungen nach den §§ 45 ff. AWW ist das BAFA.

Die Gewerbeordnung enthält keine speziellen Anforderungen für Dienstleistungen im Ausland. Die gewerbsmäßige Bewachung von Leben und Eigentum fremder Personen bedarf grundsätzlich einer gewerberechtlichen Erlaubnis. Die Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind in § 34 a der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung geregelt. Die gewerbsmäßige Bewachung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten: Werkschutz und Objektschutz (Häuser, Läden, Industrieanlagen, militärische Anlagen), Personenschutz, Bewachung von Rockkonzerten und Großveranstaltungen, jedoch keine polizeilichen Funktionen, Bewachungen im öffentlich zugänglichen Bereich (Parkplätze, Einkaufszentren, Bahnhöfe), Fluggastkontrolle, Geld- und Werttransporte, Ladendetektive sowie Türsteher bei Diskotheken. Zuständig für die Durchführung der Gewerbeordnung sind die Länder. Die Länder haben die Zuständigkeit für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 34 a GewO in der Regel auf die bei den Kommunen angesiedelten Gewerbeämter übertragen. Die gewerberechtlichen Regelungen haben sich im nationalen Bereich bewährt, sie sind aber nicht auf die Tätigkeit von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen im Ausland zugeschnitten. Im Übrigen haben die Unternehmen gegebenenfalls die ausländische Rechtsordnung und/oder das Waffenrecht zu beachten.

18. Welche deutsche PMSF bzw. PMSF mit Sitz in Deutschland, die im Ausland operieren, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind „deutsche private Militär- und Sicherheitsfirmen“ oder „private Militär- und Sicherheitsfirmen mit Sitz in Deutschland, die im Ausland operieren“, nicht bekannt. Es gibt in Deutschland rund 3.000 Unternehmen, die dem Bewachungsgewerbe zuzuordnen und somit als private Sicherheitsfirmen tätig sind. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit solche Unternehmen im Ausland tätig sind.

In den Einsatzgebieten wurden im Auftrag der Bundeswehr ausschließlich allgemeine zivile Unterstützungsleistungen im logistischen und technischen Bereich von deutschen Firmen bzw. Firmen mit Sitz in Deutschland erbracht. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Bei diesen vertraglich erbrachten Leistungen handelt es sich nicht um Sicherheits- oder Militärdienstleistungen.

Im Bereich des Objektschutzes der Auslandsvertretungen vergibt die Bundesregierung Aufträge an die in der Anlage aufgeführten Unternehmen. Darunter sind keine deutschen privaten Militär- und Sicherheitsfirmen bzw. solche mit Sitz in Deutschland.

19. Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, ob deutsche Unternehmen an ausländischen PMSF beteiligt sind?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, ob deutsche Unternehmen Gesellschaftsanteile von ausländischen privaten Militär- und Sicherheitsfirmen halten.

20. Inwiefern hat die Bundesregierung jemals Aktivitäten bzw. Geschäfte von PMSF nach § 2 i.V.m. § 7 AWG untersagt?

In den zurückliegenden Jahren hat die Bundesregierung keine Aktivitäten bzw. Geschäfte von privaten Sicherheitsunternehmen nach § 2 i.V.m. § 7 AWG untersagt.

Soweit in der Mitte des Jahres 2010 die „Asgaard Security Group“ aus Telgte, die kein Gewerbe angemeldet hatte und somit auch nicht in irgendeiner Weise „registriert“ war, ankündigte, ehemalige Soldaten in Somalia einsetzen zu wollen, wurde sie darauf hingewiesen, dass es nach der EG-Verordnung Nr. 147/2003 verboten ist, Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Somalia Finanzmittel, Finanzhilfen, technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten zu gewähren. Weiter wurde mitgeteilt, dass derjenige, der gegen das Verbot verstößt, sich nach § 34 Absatz 4 Nr. 2 AWG strafbar macht. Ob es zu Aktivitäten der Firma gekommen ist, ist derzeit Gegenstand strafrechtlicher

Ermittlungen und noch nicht abschließend geklärt. Weitere Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

21. Ist eine Zuverlässigkeitsprüfung für PMSF nötig, wenn diese Geschäfte ausschließlich im Ausland durchführen?

Voraussetzung für die Erteilung einer gewerberechtlichen Bewachungserlaubnis nach § 34 a GewO ist grundsätzlich der Nachweis der Zuverlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Zuverlässigkeitsüberprüfung für private Militär- und Sicherheitsfirmen, die Geschäfte ausschließlich im Ausland durchführen, gibt es nicht. Die Bundesregierung hält sie auch aus den in der Vorbemerkung ge-

nannten Gründen nicht für erforderlich, zumal auch fraglich ist, welche Kriterien einer solchen Zuverlässigkeitsüberprüfung zugrunde gelegt werden sollten.

22. Inwiefern hat die Bundesregierung jemals Geschäfte von PMSF untersagt?

- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage hat sie dies jeweils getan?**
- b) Auf welcher rechtlichen Grundlage basierend könnte sie dies tun?**

Die Rechtsgrundlagen finden sich im Außenwirtschaftsrecht. Im Außenwirtschaftsrecht werden nicht "Geschäfte von privaten Sicherheits- und Militärfirmen", sondern einzelne Ausfuhren bzw. Dienstleistungen untersagt. Die Rechtsgrundlage ist somit abhängig von der Art des Rechtsgeschäfts. Eine explizite Beschränkung technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Training oder der Unterstützung ausländischer Sicherheitskräfte besteht hierbei nicht. In Betracht kommen neben den Ausfuhrbeschränkungen in Artikel 3 f der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 und in §§ 5, 5 c, 5 d AWV die §§ 45 ff. AWV sowie embargorechtliche Sonderregelungen. Je nach den Zielsetzungen der Embargos erfassen diese regelmäßig technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Rüstungsgütern und bei den Embargos gegen Somalia und den Libanon auch technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten. Die Erbringung einer Dienstleistung im Außenwirtschaftsverkehr durch deutsche Staatsangehörige kann daneben gemäß § 2 Absatz 2 AWG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen untersagt werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Absatz 1 AWG genannten Rechtsgüter, d.h. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, abzuwenden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

23. Welche Tätigkeiten oder Dienstleistungen dürfen PMSF anbieten bzw. ausführen?

- a) Deutsche bzw. Ausländische PMSF in Deutschland?**
- b) Deutsche PMSF im Ausland?**
- c) Welche Tätigkeiten sind aus welchem Grund ausgeschlossen?**

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht derzeit kein Geschäftsfeld für private Militär- und Sicherheitsfirmen in Deutschland; die Frage ist daher theoretischer Natur. Da die Tätigkeit von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen keine spezifische gesetzliche Regelung erfahren hat, ist nicht abschließend festgelegt, welche Tätigkeiten oder Dienstleistungen von privaten Militär und Sicherheitsfirmen erbracht werden dürfen. Es gelten die in den Antworten auf die Fragen 15 bis 17 erläuterten gesetzlichen Grenzen.

d) Welche Exportbeschränkungen gelten für Dienstleistungen von PMSF?

Die Exportbeschränkungen für Dienstleistungen sind im Außenwirtschaftsrecht und in den Embargoverordnungen geregelt. Sie stellen auf den Einzelfall ab. Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

24. Inwiefern dürfen sich PMSF bewaffnen?

Für private Sicherheitsfirmen gilt das Waffengesetz (WaffG). Nach § 28 WaffG wird für den Erwerb, Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition durch private Sicherheitsfirmen und deren Personal ein waffenrechtliches Bedürfnis anerkannt, wenn gegenüber der Behörde glaubhaft gemacht wird, dass Bewachungsaufträge zur Sicherung einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Objektes den Einsatz der Schusswaffe erfordern. Die Durchführung des Waffengesetzes liegt in der Zuständigkeit der Länder.

a) Welche Arten von Waffen bzw. Rüstungsgüter sind erlaubt/ nicht erlaubt?

Die in Anlage 2 zum WaffG erfassten Beschränkungen und Verbotsnormen für bestimmte Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände, gefährliche tragbare Gegenstände sowie Munition gelten auch für private Sicherheitsfirmen. Die Art der Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition, die einer privaten Sicherheitsfirma erlaubt werden, richtet sich nach dem waffenrechtlichen Bedürfnis.

Hinsichtlich Kriegswaffen im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) gilt, dass diese nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich nicht in die Hand von Privatpersonen gehören; dies gilt auch für private Sicherheitsfirmen.

Für sonstige Rüstungsgüter lässt sich aus den für diese geltenden Exportkontrollvorschriften kein grundsätzliches Verbot für ihre Ausfuhr an/durch private Militär- und Sicherheitsfirmen ableiten.

b) Gibt es Beschränkungen im Hinblick auf die Zahl der Waffen/der Munition, die im Besitz eines PMSF sind?

Die Zahl der Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition, die einer privaten Sicherheitsfirma erlaubt werden, richtet sich nach den wahrzunehmenden Aufträgen und dem dafür einzusetzenden Personal.

c) Wie werden diese Regelungen bei Tätigkeiten im Ausland überprüft?

Es gelten die jeweiligen nationalen waffenrechtlichen Regelungen desjenigen Landes, in dem die private Militär- und Sicherheitsfirma tätig wird.

25. Inwiefern werden Informationen über Rechtsverstöße durch PMSF oder ihre Mitarbeiter an zentraler Stelle gesammelt?

Rechtsverstöße von Mitarbeitern einer privaten Militär- und Sicherheitsfirma können zentral im Rahmen des Bundeszentralregisters erfasst werden, wenn sie durch in- oder ausländische Strafgerichte verurteilt werden. Wenn ein Mitarbeiter einer privaten Sicherheitsfirma wegen Verstoßes gegen ausländische Strafvorschriften durch ein ausländisches Gericht verurteilt wird, erfolgt die Eintragung, sofern eine Mitteilung an die Registerbehörde erfolgt, nach § 54 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Voraussetzung hierfür ist, dass der Verurteilte deutscher Staatsangehöriger oder in Deutschland geboren oder aufhältig ist, die abgeurteilte Tat auch nach deutschem Recht strafbar und die Entscheidung rechtskräftig ist. Weiterhin darf die ausländische Entscheidung nicht gegen deutsche verfahrensrechtliche Mindeststandards verstoßen, woran es etwa mangelt, wenn der Betroffene keine ausreichenden Verteidigungsmöglichkeiten hatte oder eine Aussage verwertet wurde, die unter Folter entstanden ist (sog. ordre-public-Vorbehalt). Allerdings erfolgt eine Eintragung wegen einer in- oder ausländischen Strafverurteilung ausschließlich in Bezug auf den Betroffenen; Hinweise darauf, dass es sich um einen Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsunternehmens handelte oder die Straftat im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung eines solchen Unternehmens stand, werden in das Register nicht eingetragen. Die Registereintragungen unterliegen den deutschen Vorschriften über Tilgung und Löschung (§§ 45 ff. BZRG).

Gewerberechtliche Verstöße von Personen oder Unternehmen, die im Bewachungsgewerbe tätig sind, werden im Gewerbezentralregister registriert, das durch das Bundesamt der Justiz geführt wird (vgl. §§ 149 ff. GewO).

V. PMSF und das Gewaltmonopol

26. Welche Risiken resultieren nach Ansicht der Bundesregierung aus der zunehmenden Beauftragung PMSF weltweit und in Deutschland?

Die Bundesregierung sieht den Einsatz von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen in Krisengebieten kritisch. Sofern private Militär- und Sicherheitsfirmen im Ausland eingesetzt werden, erschwert dies unter Umständen die Kontrolle ihrer Aktivitäten und die Verfolgung von Verstößen gegen das nationale Recht - gerade auch die Verfolgung von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und dem Völkerstrafgesetzbuch - sowie von Verstößen gegen das Humanitäre Völkerrecht. Sofern militärische Aufgaben auf derartige Unternehmen übertragen werden, kommt es deshalb darauf an, diese Regelungen anzuwenden und gegenüber den Konfliktparteien durchzusetzen. Aus Sicht der Bun-

desregierung ist daher vordringlich, für eine genaue Beachtung und Durchsetzung der bestehenden Regelungen gerade mit Blick auf das Handeln dieser Unternehmen Sorge zu tragen.

27. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr der Erosion des staatlichen Gewaltmonopols durch das Aufkommen von PMSF?

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Privatisierung staatlicher Kernaufgaben im Militär- und Sicherheitsbereich, die zu einer Erosion des staatlichen Gewaltmonopols führen würde, zu vermeiden. Der Staat bleibt stets und ohne jede Einschränkung dem Schutz der Menschenwürde, der Grundrechte und der gesamten Rechtsordnung verpflichtet.

Einer sorgfältigen Auswahl und Kontrolle der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen kommt daher entscheidende Bedeutung zu, insbesondere da der Staat, wenn er sich bei der Auslagerung bzw. Privatisierung hoheitlicher Aufgaben der Unterstützung durch solche Unternehmen bedient, sich deren Handeln zurechnen lassen muss. Eine solche Sorgfaltspflicht sollte auch internationale Organisationen oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen treffen, wenn sie auf die Dienste solcher Unternehmen zurückgreifen.

28. Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von PMSF mit militärischem Auftrag in Konfliktregionen, für die kein Mandat des VN-Sicherheitsrates vorliegt? Gibt es Initiativen auf internationaler Ebene, solche Einsätze zu unterbinden?

Die Bundesregierung sieht den Einsatz von privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen in Konfliktregionen, für die kein Mandat des VN-Sicherheitsrates vorliegt, mit Sorge. Der Bundesregierung sind keine Initiativen auf internationaler Ebene, solche Einsätze zu verhindern, bekannt.

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit des Einsatzes deutscher PMSF oder deutscher Staatsbürger im Dienste ausländischer PMSF in Gebieten, für die sie einen Auslandseinsatz staatlicher Sicherheitskräfte explizit ausgeschlossen hat, und inwiefern sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf, solche Tätigkeiten zu unterbinden?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Ausbildung von staatlichen oder nicht-staatlichen Sicherheitskräften im Ausland durch deutsche PMSF, und inwieweit wird auf welcher Grundlage die Bundesregierung über Ausbildungsvorhaben, stattfindende und abge-

schlossene Ausbildungen durch deutsche PMSF informiert?

Die Schulung von Sicherheitskräften in anderen Staaten durch deutsche Privatfirmen wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfasst.

31. Inwieweit ergeben sich nach der Erfahrung der Bundesregierung Probleme, wenn Bündnispartner PMSF in gemeinsamen Einsätzen einsetzen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu privaten Militär- und Sicherheitfirmen der Bündnispartner in gemeinsamen Einsätzen oder hieraus resultierenden Probleme vor.

32. Inwiefern definiert die Bundesregierung Kernbereiche des staatlichen Gewaltmonopols?

- a) Welche Bereiche der staatliche Sicherheitsvorsorge definiert die Bundesregierung als privatisierungsfähig, und wie begründet die Bundesregierung im Einzelnen, warum diese Bereiche nicht zum Kernbereich des staatlichen Gewaltmonopols zu zählen sind?***
- b) Sind in Kernbereichen der staatlichen Sicherheitsvorsorge in den letzten 20 Jahren PMSF dennoch mit der Durchführung von Aufgaben betraut worden? Falls ja, wozu und aus welchem Grund?***

Eine ausdrückliche Erwähnung des staatlichen Gewaltmonopols findet sich im Grundgesetz nicht. Indem das Grundgesetz durch Artikel 20 Absatz 3 die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsstaat konstituiert, nimmt es für sie jedoch das staatliche Gewaltmonopol in Anspruch. Die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit - notfalls mit Mitteln physischer Gewalt - ist daher eine Aufgabe des Staates und unterfällt dem Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Absatz 4 GG.

Eine abschließende Aufzählung der Bereiche, die seitens der Bundesregierung als privatisierungsfähig angesehen werden, ist nicht möglich. Das Grundgesetz enthält keine systematischen Aussagen über die Aufgaben des von ihm konstituierten Staates. Zudem unterliegen die Staatsaufgaben einem Wandel und dem politischen Gestaltungsspielraum des Parlaments. Auch nach der Rechtsprechung ist der Staat nicht gehalten, jede von ihm als erforderlich angesehene Maßnahme durch eigene Dienstkräfte zu erledigen. Er kann sich - soweit dies angemessen ist und eine effektive staatliche Einflussnahme und Kontrolle gewährleistet bleibt - zur Erfüllung seiner Aufgaben auch privater Personen bedienen (BVerwGE 95, 188, 197 unter Verweis auf BVerfGE 68, 272, 282 ff.; 73, 301, 316 ff.). Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung daher nur exemplarisch verschiedene Bereiche nennen, die nach ihrer Auffassung dem Kernbereich des staatlichen Gewaltmonopols unterfallen.

Insbesondere die im Grundgesetz genannten Aufgaben der Streitkräfte - Landesverteidigung im Sinne von Artikel 87 a Absatz 1 und 2 GG weitere durch das Grundgesetz zugelassene Einsätze nach Artikel 35 Absatz 2 und 3 GG (Naturkatastrophen oder besonders schwere Unglücksfälle), Artikel 87 a Absatz 3 GG (äußerer Notstand) und Artikel 87 a Absatz 4 GG (innerer Notstand) - unterfallen nach Auffassung der Bundesregierung dem Gewaltmonopol des Staates. Zu den Aufgaben der Streitkräfte, die ebenfalls dem Gewaltmonopol des Staates unterfallen, gehören auch die Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 GG.

Auch eine Privatisierung des gesamten Bereichs freiheitsentziehender Maßnahmen oder wesentlicher Teile davon ist nach Auffassung der Bundesregierung verfassungsrechtlich nicht zulässig. Die Inhaftierung führt zu einer Vielzahl von Grundrechtsbeschränkungen bis hin zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber den Gefangenen. Die Durchführung solcher Maßnahmen lässt sich nur mit dem staatlichen Gewaltmonopol rechtfertigen.

Daneben sind die Privatisierungsschranken im VIII. Abschnitt des Grundgesetzes, z.B. Artikel 87 d Absatz 1 GG (Luftverkehrsverwaltung) oder Artikel 87 e Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz GG (Eisenbahnverkehrsverwaltung), zu beachten.

Im Übrigen wird zum Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 GG auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 24. Juni 2006 auf Bundestagsdrucksache 15/5824 (Frage 3) verwiesen: Die Wahrnehmung hoheitlicher Sicherheitsaufgaben durch private Dritte kommt nur in einzelnen Fällen in Betracht. Die hierfür erforderliche Beleihung muss durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

Diese verfassungsrechtlichen Grenzen sind von der Bundesregierung stets eingehalten worden.

VI. Beauftragung von PMSF durch die Bundesregierung

33. Wann und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung seit 1989 die Dienste von PMSF in Anspruch genommen (bitte jeweils nach Jahr, Gegenstand der durchgeführten Dienstleistungen, Höhe der finanziellen Vergütung sowie beauftragendem Ministerium aufschlüsseln)?

In den Einsatzgebieten sind im Auftrag der Bundeswehr ausschließlich allgemeine zivile Unterstützungsleistungen im logistischen und technischen Bereich erbracht worden. Bei diesen breit gefächerten Leistungen handelt es sich nicht um militärische oder Sicherheitsdienstleistungen. Bei den beauftragten Firmen handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung insoweit nicht um Militär- oder Sicherheitsfirmen.

Für den Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes wird auf die Anlage verwiesen. Bei Nennung „k.A.“ liegen Unterlagen nicht mehr vor.

Das Bundesministerium des Innern setzt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt im Rahmen des bilateralen Polizeiprojekts in Afghanistan zur Bewachung der Polizeitrainingszentren (PTC) in Mazar-e Sharif, Kunduz und Feyzabad die Firma „Saladin Security Ltd.“ ein, da die afghanische nationale Polizei diese Aufgabe aus Mangel an personellen und materiellen Ressourcen nicht übernehmen kann:

Seit September 2010, Bewachung des PTC Feyzabad, 7.315 US-Dollar/Monat.

Seit November 2010, Bewachung des PTC Mazar-e Sharif, 28.211 US-Dollar/Monat.

Seit Februar 2011, Bewachung des PTC Kunduz, 28.080 US-Dollar/Monat.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat im genannten Zeitraum keine Dienste von privaten Sicherheitsfirmen in Anspruch genommen.

34. Bei welchen der derzeitigen Auslandseinsätze der Bundeswehr greift die Bundesregierung auf Dienste von PMSF zurück (bitte aufschlüsseln nach Auslandseinsatz sowie personeller und finanzieller Umfang sowie ggf. Art der Bewaffnung)?

35. In welchen Ländern sind derzeit welche PMSF von der Bundesregierung beauftragt worden, um welche Aufgaben handelt es sich und wie hoch ist der finanzielle Umfang jeweils?

Bei den Fragen 34 und 35 wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

36. In welchen Ländern sind die von der Bundesregierung mit sicherheits- oder militärischen Aufgaben beauftragten Privatfirmen mit Haupt- und Nebensitz ansässig?

In den Einsatzgebieten der Bundeswehr sind keine privaten Militär- und Sicherheitsfirmen vertraglich mit der Wahrnehmung von Sicherheits- oder militärischen Aufgaben beauftragt. Dienststellen der Territorialen Wehrverwaltung schließen Verträge mit Bewachungsunternehmen ausschließlich für das Inland ab; insoweit richtet sich die konkrete Vertragsgestaltung nach einem vom Bundesministerium der Verteidigung vorgegebenen Mustervertrag.

Die durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung mit der Erbringung nicht militärischer Leistungen in Einsatzgebieten beauftragten Unternehmen haben ihren Sitz u.a. in Deutschland, den USA, Großbritannien, Österreich, Dänemark, der Schweiz und in den Vereinigten Arabischen

Emiraten (Dubai). Ob diese Firmen weitere Unternehmenssitze in anderen Ländern haben, ist nicht bekannt.

Hauptsitz der erwähnten Firma „Saladin Security Ltd.“ ist in Großbritannien, Nebensitz in Afghanistan. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

37. Welche Richtlinien, Ausarbeitungen und Rahmenverträge (wie z.B. die Ausarbeitungen der GTZ-Krisenleitstelle für die Nutzung privater Sicherheitsfirmen) bezüglich der Beauftragung von privaten Sicherheitsfirmen werden zurzeit von deutschen Stellen angewendet?

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gelten die allgemeinen Vergabevorschriften der Bundeswehr. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

Im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes werden bei der Beauftragung von privaten Sicherheitsfirmen mit dem Objektschutz von deutschen Auslandsvertretungen RES 23/67 (Vergaberichtlinien), RES VS-NfD 2-15 (Bewertung des Unternehmens) und RES 26-3 (Abschluss von Bewachungsverträgen, Personelles Sicherheitskonzept) angewendet.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern wurde die Firma „Saladin Security Ltd.“ in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt nach Angebotseinholung vor Ort mit der Bewachung der deutschen Polizeitrainingszentren in Mazar-e Sharif, Kunduz und Feyzabad beauftragt. Neben den jeweiligen Sicherheitskonzeptionen vor Ort bilden die allgemeinen Vergaberichtlinien die Grundlagen für die Auftragsvergabe.

Von der GIZ-Geschäftsführung sind die Empfehlungen der GIZ-Krisenleitstelle Ende 2010 zur verbindlichen Grundlage für die Beauftragung von privaten Sicherheitsfirmen durch die GIZ gemacht worden. Sie wurden daraufhin noch einmal aktualisiert. Die GIZ erwartet nun von den zu beauftragenden privaten Sicherheitsunternehmen auch die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes.

38. Inwieweit unterscheidet sich das Vergabeverfahren für Aufträge im Sicherheitsbereich (z.B. Schutz von Botschaften) von normalen öffentlichen Vergabeverfahren, und werden die privaten Sicherheitsfirmen im Vergabeverfahren auch daraufhin überprüft, ob sie die jeweils geltenden nationalen Gesetze und internationalen Vorgaben respektieren?

Für die Vergabe solcher Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung gelten keine speziellen Regelungen. Je nach Auftragswert kommt ein nationales oder ein europaweites Vergabeverfahren zur Anwendung, soweit keine Ausnahmetatbestände greifen wie z.B. zur Wahrung von wesentlichen Sicherheitsinteressen.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden bisher Verträge mit Bewachungsunternehmen ausschließlich für das Inland abgeschlossen; insoweit richtet sich die konkrete Vertragsgestaltung nach einem vom Bundesministerium der Verteidigung vorgegebenen Mustervertrag.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wird geprüft, ob die Anforderungen der Ausschreibung einschließlich der tariflichen Regelungen erfüllt sind. Hier haben mögliche Auftragnehmer ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) nachzuweisen. Hierzu zählt auch die Gesetzestreue des Auftragnehmers. Von der Gesetzestreue des Unternehmers ist grundsätzlich auszugehen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechtsnormen bestehen. Eine Nichteinhaltung geltender Gesetze findet im Vergabeverfahren Berücksichtigung, indem Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, insbesondere wenn sie nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt. Bei Beschaffungen mit Sicherheits- oder Verteidigungsbezug besteht die Möglichkeit, adie Zuverlässigkeit des Bieters besonders zu überprüfen.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern ist im Vergabeverfahren eine Überprüfung, ob die genannte Firma die jeweils geltenden nationalen Gesetze und internationalen Vorgaben respektiert, erfolgt.

Gemäß den Richtlinien der GIZ-Krisenleitstelle wird das allgemeine verbindliche Auftragsverfahren (vgl. <http://www.gtz.de/de/ausschreibungen/2726.htm>) bei der Beauftragung von privaten Sicherheitsfirmen um zusätzliche Kriterien ergänzt. Dies schließt ist die Prüfung, ob die entsprechenden Unternehmen die jeweils geltenden nationalen Gesetze und internationalen Vorgaben respektieren, ein.

Die Aufträge zum Objektschutz von deutschen Auslandsvertretungen werden dem Recht der öffentlichen Auftragsvergabe entsprechend vergeben. Vor Auftragsvergabe wird vom Sicherheitsbeauftragten und der Verwaltung der jeweiligen Botschaft geprüft, ob die betreffenden Unternehmen im Gastland über einen guten Ruf verfügen und geltende nationale Gesetze sowie internationale Vorgaben respektieren.

39. Inwiefern beauftragt die Bundesregierung derzeit oder hat sie jemals PMSF zur Durchführung militärischer Kampfoperationen beauftragt? Beabsichtigt sie dies in der Zukunft zu tun?

Die Bundesregierung hat bisher keine privaten Militär- und Sicherheitsfirmen mit der Durchführung militärischer Kampfoperationen beauftragt. Sie beabsichtigt, dies auch in Zukunft nicht zu tun. Dies hat auch die frühere Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP vom 24. Juni 2006 auf Bundestagsdrucksache 15/5824 erläutert .

40. Wie bewertet die Bundesregierung die Übertragung von Peacekeeping-Aufgaben an PMSF?

Die Bundesregierung steht einer Übertragung von Peacekeeping-Aufgaben an private Militär- und Sicherheitsfirmen ablehnend gegenüber.

41. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr von nicht-vertragsgemäßigem oder unkooperativen Verhaltens durch von ihr beauftragten PMSF?

Die seitens der Bundesregierung beauftragten Unternehmen stehen überwiegend in langjährigen Vertragsbeziehungen zum Bund. Es gibt keine Hinweise auf die Gefahr des beschriebenen Verhaltens .

a) Inwiefern ist es bei den durch die Bundesregierung beauftragten PMSF seit 1989 jemals zu nicht-vertragsgemäßigem oder unkooperativen Verhalten gekommen, und wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wurden und werden die beauftragten Leistungen regelmäßig vertragsgemäß erbracht.

Im Bereich des Objektschutzes der deutschen Auslandsvertretungen beschränkt sich nicht vertragsgemäßes oder unkooperatives Verhalten von Mitarbeitern privater Sicherheitsfirmen auf selten vorkommende Fälle von Unpünktlichkeit, Überschreitung von Pausenzeiten oder das Tragen unvollständiger Uniformen. Sofern dieses Fehlverhalten nicht im Dialog zwischen der Verwaltung der Auslandsvertretung und den Vertretern der Unternehmen abgestellt werden kann, wird der Anbieter gewechselt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat im genannten Zeitraum keine Dienste privater Sicherheitsfirmen in Anspruch genommen.

b) Inwieweit gibt es Vorschriften, die die Ausarbeitung von Ausweichplänen vorschreiben, die beim Ausfall beauftragter PMSF oder im Falle nicht-vertragsgemäßem oder unkooperativen Handelns seitens beauftragter PMSF greifen und die Handlungsfähigkeit des staatlichen Auftraggebers weiterhin sicherstellen?

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gibt es keine Vorschriften, die die Ausarbeitung von solchen Ausweichplänen zum Inhalt haben. Dies ist in allgemeiner Form auch nicht erforderlich, da Fragen dieser Art einzelvertraglich betrachtet werden. Die mustervertraglichen Regelungen sind darauf ausgerichtet, die Pflicht zur Leistungserbringung

durch den Auftragnehmer im Einsatzland auf ein weitgehend sicheres Umfeld zu beschränken, indem beispielsweise vereinbarte Leistungen nur in geschützten Lagern zu erbringen sind. Damit werden Risiken für Leib und Leben der eingesetzten Mitarbeiter begrenzt. Auf die Antworten zu den Fragen 38 und 42 wird verwiesen.

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes sind die Dienstleistungen der privaten Sicherheitsfirmen im Objektschutz grundsätzlich nicht grundlegend für die Handlungsfähigkeit der Botschaften. Auch bei einem zeitweiligen Ausfall der Dienstleistung bleibt die jeweilige Auslandsvertretung in der Regel handlungsfähig.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beabsichtigt auf absehbare Zeit weiterhin keine Dienste von privaten Sicherheitsfirmen in Anspruch zu nehmen.

42. Welche Art der Prüfung schreibt die Bundesregierung vor der Beauftragung von PMSF vor, welche Kriterien sollen dabei angewandt werden und welche Ressourcen stehen dazu zur Verfügung?

Im Hinblick auf die durch das Vergaberecht gestellten generellen Anforderungen an Auftragnehmer öffentlicher Aufträge wird auf die Antwort auf Frage 2 c) verwiesen. Darüber hinaus sieht das Vergaberecht keine speziellen Anforderungen für die Beauftragung von privaten Sicherheitsfirmen und die dabei anzuwendenden Kriterien vor.

Die nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in jedem Vergabeverfahren vorgeschriebene Eignungsprüfung ist auch im Rahmen der Vergabe von sicherheitsempfindlichen Leistungen durch die den Auftrag vergebende Stelle durchzuführen. Neben der Möglichkeit, Erkundigungen über die Zuverlässigkeit der Unternehmen einzuziehen, sind insbesondere bei geheimschutzbedürftigen Verträgen Sicherheitsüberprüfungen erforderlich. Diese Überprüfungen (vor allem bei Mitarbeitern von Wachunternehmen) richten sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 sowie ergänzender Verwaltungsvorschriften. Sie werden insbesondere durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durchgeführt. Hierbei kann auch die Aufnahme von Unternehmen in die Geheimschutzbetreuung des Bundes erforderlich werden. In diesem Zusammenhang ist ferner ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie herausgegebenes Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 33 und 38 verwiesen.

43. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um durch sie beauftragte PMSF zu überwachen?

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gelten die allgemeinen Vergabevorschriften des Bundes. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 38 und 42 verwiesen. Auftragnehmer des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) werden vertraglich zur Beachtung der vom Auftraggeber am Einsatzort allgemein oder speziell aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassenen Vorschriften verpflichtet. Sie und alle von ihnen eingesetzten Mitarbeiter/innen haben sich bei den Sicherheitsbeauftragten der besuchten Dienststellen über alle in der jeweiligen Bundeswehrliegenschaft zu beachtenden Vorschriften zu informieren. Die Überwachung des dort tätigen Firmenpersonals erfolgt insbesondere durch das vor Ort eingesetzte Personal der Bundeswehr.

Die Tätigkeit der mit dem Objektschutz der deutschen Auslandsvertretungen beauftragten privaten Militär- und Sicherheitsfirmen wird ständig von der Verwaltung und dem Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Botschaft überwacht. An Botschaften in sicherheitlich schwierigem Umfeld werden zudem Beamte der Bundespolizei eingesetzt, um die Angestellten dieser Unternehmen anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern wird jede Unregelmäßigkeit durch das deutsche Polizeiberatererteam gemeldet, so dass ggf. über Konsequenzen entschieden werden kann. Das gilt entsprechend auch für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Bislang sind keine Vorkommnisse bekannt.

VII. Beauftragung von PMSF durch nichtstaatliche oder private Akteure

44. Inwiefern bestehen Beschränkungen bei der Beauftragung von PMSF durch nichtstaatliche oder private Akteure?

Beschränkungen für die Beauftragung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen können sich aus internationalem Recht und dem nationalen Strafrecht ergeben.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die bestehenden Gebots- und Verbotsnormen ausreichend sind, um die private Beauftragung privater Sicherheitsdienstleistungen zu verhindern oder zu sanktionieren. Wie in der Vorbemerkung dargestellt bestehen Bedenken, Standards für militärische Sicherheitsfirmen zu regeln. Hinsichtlich des Einsatzes privater Sicherheitskräfte auf Handelsschiffen zum Selbstschutz vor Piraterie wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

a) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei der Beauftragung von PMSF durch nichtstaatliche Akteure bestimmte Standards eingehalten werden, und welche sind dies?

Die Durchführung der Gewerbeordnung und des Waffenrechts obliegt den Ländern. Die Durchführung des Außenwirtschaftsrechts obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Sicherheitsfirmen haben alle für sie bestehenden Vorschriften einzuhalten. Bei Verstößen

entscheiden je nach Sachverhalt die zuständigen Fachbehörden oder die zuständigen Stellen der Justiz. Im Ausland gilt das ausländische Recht. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

45. Inwiefern hat die Bundesregierung Möglichkeiten, die Beauftragung einer PMSF durch nichtstaatliche oder private Akteure zu unterbinden?

Für den Vollzug der Gewerbeordnung sind die Länder zuständig. Die gewerberechtliche Erlaubnis kann gemäß §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz z.B. wegen Unzuverlässigkeit zurückgenommen oder widerrufen werden. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

46. Wie beantwortet die Bundesregierung die o.g. Fragen I-VI entsprechend für nichtstaatlich oder privat beauftragte PMSF?

Eine Regulierung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen sieht die Bundesregierung - auch im Verhältnis „nichtstaatlich oder privat beauftragter privater Militär- und Sicherheitsfirmen“ - kritisch, weil damit gerade Interesse für ein neues Tätigkeitsfeld im Sicherheitsbereich geschaffen werden könnte, für das in Deutschland bisher die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt. Für den maritimen Bereich gibt es wegen der aktuellen Gefährdungssituation Prüfbedarf (siehe Vorbemerkung). Für eine Mithaftung der Auftraggeber reichen die bestehenden Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch aus. Für unerlaubte Handlungen oder Rechtsverstöße im Ausland gilt das nach dem jeweiligen Internationalen Privatrecht anwendbare Recht. Nur öffentliche Auftraggeber sind bei der Beauftragung privater Militär- und Sicherheitsfirmen an die Vorschriften des Vergaberechts gebunden. Im Übrigen sind die Antworten auf die Fragen in Bezug auf das Handeln natürlicher Personen und in Bezug auf die „Rechtsgrundlagen des Handelns von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen“ unabhängig davon zu beantworten, ob es sich um öffentliche oder nichtöffentliche Beauftragungen handelt.

Im Übrigen beziehen sich die Fragen I-VI bereits zum Teil auf nicht-staatlich oder privat beauftragte private Militär- und Sicherheitsfirmen. Insofern wird auf die diesbezüglichen Antworten verwiesen.



Übersicht über private Sicherheitsdienstleister im Auswärtigen Amt für das Jahr 2011

Anlage zur Antwort der BuReg auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2011: Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen

beauftragendes Ressort/Behörde	Ort	eingesetzte(s) Bewachungsunternehmen (Firma)	Unternehmenssitz	Kosten pro Jahr (EUR)*	Dienstleistung
Auswärtiges Amt	Abidjan	Flash Intervention	Abidjan	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Abu Dhabi	Spark Security	Abu Dhabi	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Abuja	Prudential Guards	Lagos	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Accra	G4S Ltd.	Accra	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Algier	CGPS	Algier	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Amman	G4S	Amman	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Antananarivo	Special Security Services	Antananarivo	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Aschgabat	NAGJEW Ismail Schamiljewitsch	Aschgabat	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Astana	Fa. „Almas“ Security	Astana	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Asuncion	GES SA.	Fernando de la Mora	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Athen	Klueh	Athen	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Atlanta	US-Security Associates, Inc.	Roswell, GA	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Baku	Firma SIR Group	Baku	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Bamako	G4S	Bamako	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Bandar Seri Begawan	G4S	Bandar Seri Begawan	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Bangkok	ISS	Bangkok	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Barcelona	Decaservi, P.B. Seguridad	Barcelona	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Beirut	Protectron	Beirut	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Belgrad	Sistem FTO, Belgrad	Belgrad	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Bern	Securitas / Sicherheitstruppe	Bern / Bern	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Bischkek	Fa. Baracuda	Bischkek	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Bogota	BURNS	Bogota	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Boston	AlliedBarton Security Services Inc.	King of Prussia, PA	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Breslau	Delta Security	Breslau	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Brüssel-EU/Bo	G4S Group Securicor	Brüssel-EU/Bo	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Budapest	Fa. Strázsza – Véd	Budapest	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Buenos Aires	Seguridad Empresarial	Buenos Aires	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Bujumbura	KK Security	Bujumbura	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Bukarest	Firma BRONEC	Bukarest	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Canberra	MSS Security	Canberra	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Caracas	Global Guards C.A.	Caracas	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Chengdu	Chengdu Western Management	Chengdu	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Chennai	Group 4 Security	Chennai	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Chicago	American Securities Services	Forest Park, IL	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Chisinau	Allas SRL	Chisinau	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Colombo	Certis Lanka	Colombo	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Conakry	Société de Surveillance Plus	Conakry	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Cotonou	Inter-Con	Cotonou	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Dakar	SAGAM	Dakar	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Damaskus	Falcon Services	Damaskus	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Darassalam	Ultimate Security Ltd.	Darassalam	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Den Haag/Amsterdam	Group Securicor Beveiliging (G4S)	Den Haag	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Dhaka	Group 4 Securitas	Dhaka	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Djidda	Saad Rasheed Al Rasheed & Partners	Riad	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Doha	Gulf Security	Doha	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Dubai	SPARKsec	Dubai	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Duschanbe	Sascha Grischin	Duschanbe	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Edinburgh	Clockwork Security	Granton	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Erbil	Security and Logistic Services	Erbil	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
	Freetown	SSGI	Freetown	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Gaborone	Falco Security, Urban Security	Gaborone	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Hanoi	Long Hai Security	Ho-Chi-Minh-Stadt	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Harare	Vagari Security	Harare	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Havanna	SEPSA	Havanna	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Hongkong	Security Alliance Ltd.	Hongkong	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Houston	Wackenhut	Houston	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Jakarta	PT Environmental Indokarya	Jakarta	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Jaunde	DAK	Jaunde	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Jekaterinburg	Oskord-Jekaterinburg	Jekaterinburg	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kabul	Saladin Security Services	Kabul	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kaliningrad	Fa. Kobra	Kaliningrad	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kalkutta	Group 4	Gurgaon	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kampala	Security Group Uganda Ltd.	Kampala	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kapstadt	Magnum Shield und Kusela/ADT	Kapstadt	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Karachi	Wackenhut	Karachi	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kiew	ARGUS	Kiew	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kigali	KK Security / Intersec	Kigali / Nairobi	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kingston	Ranger Protection & Security Co. Ltd.	Kingston	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kinshasa	ASCO	Kinshasa	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kopenhagen	G4S	Albertslund	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Krakau	Fa. Group 4 (G4S), Krakau	Krakau	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kuala Lumpur	Jerai Security	Rawang	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Kuwait	Securicor	Kuwait	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Lagos	Prudential Guards, Pavilion Limited	Lagos	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Las Palmas	Fa. PROSEGUER	Las Palmas	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Libreville	DMT Sécurité / Société Gabonaise de Service	Libreville / Libreville	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Lilongwe	Buffalo Guards	Lilongwe	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Lima	TSM	Lima	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Lissabon	Securitas	Lissabon	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	
Lomé	Inter-Con	Lomé	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben	

Los Angeles	Securitas	Los Angeles	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Luanda	Elite	Luanda	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Lusaka	Group 4 Securicor	Lusaka	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Luxemburg	G4S	Luxemburg	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Madrid	Securitas	Madrid	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Mailand	Istituti di Vigilanza Riuniti d'Italia SpA	Mailand	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Malagá	Umano Seguridad	Madrid	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Manila	Personal Security Systems	Manila	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Maputo	Group 4 Securicor	Maputo	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Maskat	Security & Safety L.L.C.	Maskat	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Melbourne	ISS Security Pty Ltd.	Garden City, VIC	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Mexiko-Stadt	Pol. Auxiliar, Fa. Intercon	Mexiko-Stadt	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Miami	Int. Security Management Group, Inc.	Miami	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Moskau	Nortel Security	Moskau	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Mumbai	Security Guards Board of Greater Mumbai	Mumbai	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
N'Djamena	Fa. Garantie	N'Djamena	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Nairobi	Watch Dog Alert, Ultimate Security	Nairobi	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Neapel	CIVIN Vigilanza S.r.l	Neapel	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
New Delhi	Group4 Securitas Guarding	New Delhi	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Nikosia	Group 4 Securicor	Nikosia	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Nouakchott	NVS Sécurité	Nouakchott	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Ottawa	Group 4 Securicor (Canada)	Ottawa	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Ouagadougou	EGSN	Ouagadougou	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Palma de Mallorca	Grupo COSEGUR Balear	Palma de Mallorca	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Paris VerwGem	Actor Sécurité	Boulogne	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Peking	RiskControl & CSP Co. Ltd und GSN	Peking	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Port au Prince	PSS Haiti	Port au Prince	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Port of Spain	Group4 Falck Securicor, Guardia Security	Port of Spain	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Porto Alegre	Prosegur	Belo Horizonte	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Pretoria	ADT Security Guarding	Pretoria	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Quito	Wackenhuth / IPSIM	Quito / Quito	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Rabat	Groupe 4 Securicor	Casablanca	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Ramallah	PalSafe / Abu Daher	Ramallah / Gaza	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Recife	Liserve Vigilancia e Transporte de Valores Ltda	Recife	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Riad	Fa.Sames	Riad	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Riga	G4S	Riga	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Rio de Janeiro	Sunset Vigilancia	Rio de Janeiro	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Rom	AXITEA SpA	Mailand	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Rom-Heiliger Stuhl	Sicurglobal Roma s.p.a.	Rom	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
San Francisco	Securitas	Los Angeles, CA	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Sanaa	Stallion / Fa.Griffin	Sanaa / Aden	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Santiago de Chile	Inter-con	Santiago de Chile	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Sao Paulo	GOCIL Segurança Patrimonial	Sao Paulo	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Sarajewo	Security Guard UNILAP	Sarajewo	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Seoul	CAPS / Secom	Seoul / Seoul	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Shanghai	G4S Facilities Management Ltd.	Shanghai	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Singapur	Cisco_Group 4 Securicor	Singapur	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Skopje	Lupus Security	Skopje	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Sofia	Force Delta Ltd.	Sofia	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Straßburg	Securitas SARL	Straßburg	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Tallinn	Fa. Securitas Eesti AS	Tallinn	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Tegucigalpa	Seguridad Multiple	Tegucigalpa	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Tiflis	Wachfirma Naia	Tiflis	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Tirana	ALBA Pol Security	Tirana	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Tokyo	Seisho KK.	Tokyo	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Toronto	G4S Security Services (Canada)	Toronto	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Tunis	I-C Security Systems of Tunisia	Tunis	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Vancouver	Intercon Security	Vancouver	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Warschau	Firma ROMAR	Warschau	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Washington	Admiral	Bethesda	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben
Wien	Group 4 Securicor	Wien	k.A.	Objektschutz/Kontrollaufgaben

* - Aufgrund z.T. erheblicher Wechselkursveränderungen können Gesamtkosten in EUR für HHJ 2011 zu diesem Zeitpunkt nicht angegeben werden.

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar Stand 29072011 .docm
Ersteller: AA
Stand: 29.07.2011 12:15